

Auf die Verhältnisse und Sitten der Zeit bald nach der Reformation wirft ein helles Licht die Verordnung, welche der herzogliche Amtmann Kurt Bizthum von Eckstedt am Sonntage Oculi 1548 erlassen hat. ¹⁾

Wie das Selbstgefühl der Gemeinde gewachsen war, verrieth eine Beschwerde der Heimbürgern und Vorsteher jener Zeit bei dem Landesherrn: neuerdings werde ihnen das Brauen, Schänken und Waidkaufen gewehrt, aber sie hätten das nicht bloß immer thun dürfen, sondern es gehöre das zum Stadtrecht, welches Herbsleben besitze. Nun war der Ort allerdings nicht nur öfter selbst von Behörden als Stadt angesehen worden, wie z. B. der Steuermeister in Leipzig 1489 am Mittwoch nach Purificat. Mariae dem „ehrsamen, weisen Bürgermeister und Rath der Stadt Herbsleben“ eine Quittung ausgestellt hatte, sondern auch Kurfürst Moritz hatte 1552 13. März von Torgau aus an „Unsere lieben Getreuen, den Rath zu Herbsleben“ geschrieben. Auf jene Beschwerde befahl Herzog August im Namen seines abwesenden Bruders 1552 23. August, die Sache zu untersuchen, und es blieben in Folge dessen dem Orte nicht nur die streitig gemachten Rechte, sondern in einer Urkunde vom 25. Juli 1553 nennt August selbst die Vorsteher „Rath“, den Ort zweimal „Stadt“ und die Einwohner „Bürgerchaft“. Verschiedene Schreiben der fürstlichen Amtschöffer zu Gotha von 1572 und den folgenden Jahren sind an den „Stadtschreiber“ zu Herbsleben gerichtet, und in den Gemeinderrechnungen nicht nur jener Zeit, sondern bis in die Zeiten des dreißigjährigen Krieges hinein wird der Fleckskeller stets „Rathhaus“ genannt. Noch 1589 werden unter den fallenden und steigenden Nutzungen des Rittergutes 7 Gulden „Bürgergeld“ namhaft gemacht und zwar mit dem Bemerkten, jeder neue „Bürger“ sei 1 Gulden zu geben schuldig. ²⁾ Jedenfalls war Herbsleben viel Städtisches eigen, doch wird es bald regelmäßig Flecken genannt.

¹⁾ Gem.-Archiv. Siehe Beilage IV.

²⁾ Gem.-Archiv und St.-Archiv zu Gotha.